

# Satzung

der  
Motorradfreunde Burgstein / Gutenfürst

## § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 09. Januar 2004 gegründete Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Motorradfreunde Burgstein e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gutenfürst
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Freunden des Motorradfahrens.
2. Neben Veranstaltungen rund ums Motorradfahren werden im Verein Informationstreffen und Veranstaltungen zur Unterhaltung abgehalten.
3. Treffen und Ausflugsfahrten unter den Vereinsmitgliedern sollen den Sinn für Gemeinschaft fördern.
4. Unterstützung von Mitgliedern, die Motorradsport betreiben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbescholtene Person werden.
2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung sind keine Gründe zu nennen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum auf der Beitrittserklärung und einer Probezeit von 3 Monaten. In der Probezeit besteht die Mitgliedschaft auf Widerruf.
5. Alle ordentliche Mitglieder, haben die gleichen Rechte und Pflichten.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch auflösen des Vereins,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß,
  - d) durch Tod eines Mitgliedes.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Ausschlußgründe sind:

  - a) Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - c) Grober Verstoß gegen die Satzung und ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse,
  - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung.
4. Dem vom Ausschluß betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Gegenstände und Schriftstücke, die dem ausscheidenden Mitglied zur Benutzung überlassen wurden, innerhalb von zwei Wochen nach wirksam werden des Austritts, in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Verlorene, oder wegen unsachgemäßer Behandlung beschädigte Gegenstände, sind zu ersetzen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt. Notwendig für ein Ja sind 51% der Stimmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nach seinen Kräften zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins sowie dessen Beschlüsse einzuhalten und auch dessen Bestreben zu unterstützen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der jährliche Beitrag wird jeweils für das folgende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Mitglied des Vorstandes kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
und dem Kassier/Schriftführer.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt., Wiederwahl ist möglich.
4. Wird durch Rücktritt, Austritt, Ausschluß oder Tod, aus dem Verein die Wahl eines Vorstandsmitgliedes notwendig, so kann dieses Mitglied von der Mitgliederversammlung allein gewählt werden, ohne das der gesamte Vorstand neu gewählt werden muß.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
6. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die gesamte Geschäftsführung und Erledigung aller Aufgaben des Vereins,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand hat das Recht, nur Interesse des Vereins, eigenständig zu handeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Der Vorstand wird angehalten, keine Schulden entstehen zu lassen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Vertretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
6. Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 12 Protokollführung**

1. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsarten und -ergebnisse enthalten.
3. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
4. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 13 Salbatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftig ihr aufgenommene Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sollte dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Kindergarten Großzöbern in der Gemeinde Burgstein.